

01.10.2024

POSITIONSPAPIER

Europäisches Wettbewerbsrecht: EU-Beihilfe- und Vergaberecht

Als europäischer Verkehrsknotenpunkt und weit vernetzter Handelsplatz profitiert die Metropolregion FrankfurtRheinMain besonders vom europäischen Binnenmarkt. Das Europabüro der Metropolregion FrankfurtRheinMain spricht sich deshalb entschieden für die Stärkung und Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes aus. Der freie Wettbewerb ist eine der Grundpfeiler, der das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet.

Das europäische Wettbewerbsrecht und hier insbesondere das Beihilfe- und Vergaberecht schränkt das Handeln der Städte und Gemeinden in der Metropolregion jedoch zunehmend ein. Dies geschieht einerseits durch zu niedrige Schwellenwerte und andererseits durch bürokratische Vorgaben.

EU-Beihilferecht

Umfassende Erhöhung der Schwellenwerte

Die De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen sind Beschleuniger von lokalen Investitionen, da diese für die Kommunen die notwendige Flexibilität und Rechtssicherheit schaffen. Die Anpassung des Schwellenwertes der De-minimis-Beihilfen an die Inflationsentwicklung zu Beginn 2024 war ein erster wichtiger Schritt.

Jedoch erst eine Anhebung auf mindestens 600.000 Euro (De-minimis) und mindestens 1,5 Mio. Euro (DAWI) über den Zeitraum von drei Steuerjahren würde mehr Flexibilität für die kommunale Ebene schaffen. Außerdem würde eine Anpassung dieses für die lokale Ebene so wichtigen Schwellenwertes insgesamt zu einer Vereinfachung des EU-Beihilferechts für die kommunale Rechtsanwendung führen.

Senken der Bürokratielasten

Bei der letzten Anpassung des EU-Beihilferechts wurde leider die Chance vertan, Bürokratie abzubauen. Mit der verpflichtenden Einrichtung eines Transparenzregisters für De-minimis-Beihilfen wurden die Bürokratielasten nicht behoben, sondern von der Unternehmerseite auf die öffentliche Hand verschoben. Der Aufbau des Registers und die Sammlung der entsprechenden Daten in einem Zentralregister werden zu erheblichen bürokratischen Belastungen führen. Insbesondere dann, wenn es sich um Einzelförderungen auf sehr geringem Niveau handelt, wie sie häufig auch von kommunaler Ebene vergeben werden. Dabei entsteht ein nicht in Relation stehender erhöhter Bürokratieaufwand.

Ferner ist zu überlegen, eine Bagatellgrenze für kleine Einzelförderungen von einem Wert unter 5.000 Euro einzuführen für die keine Eigenerklärung oder Registrierung notwendig ist. Auf diese Weise könnte der Verwaltungsaufwand für Beträge ohne jegliche Binnenmarktrelevanz verringert werden.

Anwendung der KMU-Definition: Ausnahme für kommunale Unternehmen und Tochtergesellschaften

Die aktuelle KMU-Definition führt nach Artikel 3 Absatz 4 im Anhang der EU-Empfehlung 2003/361 dazu, dass kommunale Unternehmen nicht von den Erleichterungen bei staatlichen Beihilfen für KMU profitieren können. Demnach gilt ein Unternehmen nicht als KMU, wenn öffentliche Organe einen Anteil am Kapital oder Stimmenrechten von mindestens 25 % kontrollieren. Dies verwehrt kommunalen Unternehmen und Tochtergesellschaften regelmäßig den Zugang zu Förderprogrammen.

Kleine und mittlere kommunale Unternehmen spielen eine wichtige Rolle bei der Erfüllung zentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge und begleiten Transformationsprozesse vor Ort. Das Europabüro setzt sich dafür ein, Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs zu streichen.

EU-Vergaberecht

Der von der Europäischen Kommission beauftragte [Lettabericht](#) (April 2024) und der [EU-Rechnungshof](#) haben die Notwendigkeit einer Reform des Vergaberechts angeregt. Es wurde festgestellt, dass die grenzüberschreitende Vergabe abgenommen hat und dass ökologische und soziale Aspekte bei Vergaben nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Ergebnisse griff der [EU-Ministerrat](#) für Binnenmarkt im Mai 2024 auf und forderte die Europäische Kommission auf, das EU-Vergaberecht zu analysieren und gegebenenfalls einen EU-weiten strategischen Aktionsplan für das öffentliche Auftragswesen zu entwickeln.

Das Europabüro der Metropolregion FrankfurtRheinMain sieht ebenfalls Schwachstellen bei der Umsetzung des EU-Vergaberechts. Die Metropolregion FrankfurtRheinMain liegt nicht an den staatlichen Außengrenzen, was ihr weniger Potenzial für grenzüberschreitende Ausschreibungen gibt. Zudem finden öffentliche Vergaben im Baubereich häufig in der Realität nur lokal statt, weil es keine Bewerber von außerhalb gibt. Wir schlagen deshalb eine Erhöhung der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen vor. Diese Schwellenwerte wurden seit Jahrzehnten nicht wesentlich angehoben. Das Europabüro regt an, dass die EU-Kommission zeitnah Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation über das Government Procurement Agreement (GPA) aufnimmt, um die Schwellenwerte zu erhöhen. Die EU-Schwellenwerte für Bauleistungen sollten auf mindestens 10 Mio. Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen auf mindestens 750.000 Euro erhöht werden.

Zudem sollten kommunale Projekte, die Pflichtaufgaben betreffen und keine Relevanz für den Binnenmarkt haben, von der Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung ausgenommen werden. Dies würde zu einer Entlastung des Verwaltungsaufwands führen, da viele Ausschreibungen heutzutage – auch wenn sie den aktuellen EU-Schwellenwert erreichen – für den europäischen Binnenmarkt nicht mehr relevant sind.

Die Feststellung des Lettaberichts und des EU-Rechnungshofes, dass europaweite Ausschreibungen rückläufig sind und vergabefremde Kriterien nicht umfassend Anwendung finden, darf nicht dazu führen, dass durch eine Überarbeitung des Vergaberechts, vergabefremde Kriterien verpflichtend eingeführt werden, oder dass die Nicht-Nutzung vergaberechtlich fremder Kriterien von kommunalen Auftraggebern begründet werden müssen. Dies würde das Vergaberecht überlasten und die Vergabe für Kommunen weiter erschweren.